

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Modern Materials
an der Technischen Hochschule Aschaffenburg**

Vom 16. April 2021

geändert mit Satzungen vom

- 25.01.2022
- 24.05.2022

Dies ist eine lesbare – nicht amtliche – Gesamtausgabe. Die amtlich bekanntgemachten Satzungen sind unter <https://www.th-ab.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. S. 688) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Aschaffenburg vom 3. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Die erfolgreiche Realisierung technischer Projekte ist in vielen Industriebranchen sowohl mit der Entwicklung und Auswahl geeigneter Materialien als auch der fachgerechten Verarbeitung dieser Materialien eng verknüpft. ²Fragestellungen hinsichtlich deren Eigenschaften, Verfügbarkeit, Einflüsse auf die Umwelt und Nachhaltigkeit spielen dabei eine immer wichtigere Rolle. ³Vor diesem Hintergrund werden zunehmend Ingenieurinnen und Ingenieure benötigt, die neben grundlegenden technischen Kompetenzen fundierte Kenntnisse im Bereich der Materialwissenschaft besitzen. ⁴Der Bachelor-Studiengang Modern Materials vermittelt die erforderlichen natur- und ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen und stellt dabei den Anwendungsbezug in den Vordergrund. ⁵Darüber hinaus finden Themen der nachhaltigen Verwendung von Werkstoffen und der Ressourceneffizienz besondere Berücksichtigung. ⁶Die Einsatzgebiete der Absolventinnen und Absolventen liegen in der Planung und Realisierung komplexer Projekte der Materialentwicklung und -optimierung, der nachhaltigen Produktentwicklung, der ressourceneffizienten Produktion sowie der Verfahrensentwicklung. ⁷Sie sind in der Lage, Betriebsabläufe im Hinblick auf die technische und ökologische Effizienz der eingesetzten Materialien und damit zusammenhängender Technologien zu planen, zu überprüfen und zu verbessern.

(2) ¹Der Bachelorstudiengang Modern Materials ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden durch die Wahl eines Studienschwerpunkts und durch das Angebot verschiedener Wahlpflichtmodule eine individuelle Schwerpunktbildung. ²Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs Hochschulsemestern und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird im fünften Semester absolviert.

(2) Es sind 210 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

(3) ¹In den jeweils letzten beiden Studiensemestern muss ein Studienschwerpunkt belegt werden.

²Das Angebot an grundsätzlich wählbaren Studienschwerpunkten sowie deren Inhalt ergibt sich aus der Satzung über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg. ³Die Wahl des Studienschwerpunktes ist im Verlaufe des fünften Studiensemesters zu treffen. ⁴Soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Wahl getroffen wird, erfolgt die Zuweisung zum Studienschwerpunkt durch die Fakultät.

(4) Der belegte Studienschwerpunkt wird im Abschlusszeugnis genannt.

(5) ¹Im Studienplan über die Studienschwerpunkte in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen der Technischen Hochschule Aschaffenburg werden die zulässigen Studienschwerpunkte festgelegt. ²Im Studienplan nicht festgelegte Studienschwerpunkte können nicht gewählt werden.

(6) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, Art, Umfang und Inhalte der Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Studienschwerpunkte durch die Satzung über die Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg in der jeweils geltenden Fassung, für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

(3) Sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in begrenztem Umfang mit Zustimmung des Fakultätsrates auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5

Leistungspunkte nach dem „European Credit Point Transfer System“ (ECTS)

¹Für alle erfolgreich abgelegten Module werden Leistungspunkte („Credit Points“, CP) vergeben. ²Die Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. ³Jeder Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

§ 6

Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika

Zur Teilnahme an der Veranstaltung im Modul MOMAT-7b Praktikum Physik ist nur berechtigt, wer mindestens zwei der folgenden Module bestanden hat:

- MOMAT-1 Grundlagen der Materialwissenschaft I
- MOMAT-6 Physik I
- MOMAT-12 Mathematik I
- MOMAT-15 Grundlagen der Ingenieurwissenschaften

§ 7

Studienfortschritt

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Prüfungsleistungen in den Modulen

- MOMAT-1 Grundlagen der Materialwissenschaft I
- MOMAT-6 Physik I
- MOMAT-12 Mathematik I

(Grundlagen- und Orientierungsprüfung) zu erbringen. ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals nicht bestanden.

(2) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 70 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

(3) ¹Eintrittsvoraussetzung für die Studienschwerpunkte ist das Erreichen von 90 ECTS-Leistungspunkten. ²Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Auslandssemester) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

§ 8

Studienplan

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul bzw. Teilmodul und Studiensemester einschließlich der zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte,
2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl und die Lehrveranstaltungsart dieser Module,
3. die zugelassenen Studienschwerpunkte,
4. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen, nichttechnischen und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule,
5. die Lehrveranstaltungsart und die Unterrichtssprache in den einzelnen Modulen bzw. Teilmodulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurden,
6. Form und Organisation der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie
7. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmeachweisen.

§ 9

Modulhandbuch

¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich die Ziele, Lernergebnisse und Studieninhalte aller Module im Einzelnen ergeben. ²Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 10

Studienfachberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern weniger als 35 ECTS Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 11

Praktisches Studiensemester

(1) Es ist ein praktisches Studiensemester durchzuführen.

(2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen bis maximal 26 Wochen und wird durch die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vertieft und ergänzt. ²Einzelheiten zu den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Studienplan.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und
2. die Praxisberichte mit dem Prädikat „mit Erfolg“ bewertet und die geforderten Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert wurden.

(4) Die Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester ergeben sich aus dem Studienplan.

(5) Die oder der Praktikumsbeauftragte des Studiengangs steht den Studierenden beratend zur Verfügung.

§ 12

Prüfungsgesamtnote

Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote wird das mit den ECTS-Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Endnoten aller Module und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

(1) ¹In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.

²Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 150 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.

³Themen werden von Professorinnen und Professoren der Hochschule vergeben. ⁴Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

(2) Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung des einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(3) ¹Das Datum der Themenausgabe wird vom Aufgabensteller (Prüfer) zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(4) ¹Das Prüfungsamt überwacht die Einhaltung der Termine nach Absatz 1 und Absatz 3. ²Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.

(5) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Aufgabensteller oder einer von ihm beauftragten Stelle abzugeben.

(6) Das Ergebnis der Bachelorarbeit ist in einem Vortrag zu präsentieren.

§ 14

Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

§ 15

Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Aschaffenburg ausgestellt.

(3) Der Urkunde werden ein „Transcript of Records“, das englischsprachige Übersetzungen der Modul- bzw. Teilmodulbezeichnungen sowie die erreichten Noten enthält, und ein Diploma Supplement beigefügt.

§ 16

Moderne Fremdsprachen

Im Rahmen des Moduls MOMAT-22 ist neben dem Modul Englisch (MOMAT-21) eine weitere moderne Fremdsprache im Umfang von 2 SWS erfolgreich zu absolvieren.

§ 17

Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission für den Bachelorstudiengang mit 3 Mitgliedern gebildet.
- (2) Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

§ 18

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen *)

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium in diesem Studiengang nach dem 30. September 2021 aufnehmen.

(2) Der Fakultätsrat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiums durch Weiterentwicklung des bisherigen Studiengangs Wirtschaftsingenieur*in / Angewandte Materialwissenschaften und Nachhaltigkeit hin zum Studiengang Modern Materials notwendig ist.

*) Die Regelungen beziehen sich auf die ursprüngliche Satzung vom 16.04.2021. Die Bestimmungen zum Inkrafttreten sowie Übergangsregelungen zu den bislang vorgenommenen Änderungen finden sich in den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Moderne Materials an der Technischen Hochschule Aschaffenburg

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes bis viertes Studiensemester

1	2	3a	3b	4	5	6a	6b
Nr.	Modul- / Teilmodulbezeichnung	SWS Modul	SWS Teilmodul	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min ¹⁾	ECTS Leistungspunkte Modul	Gewichtung
MOMAT-1	Grundlagen der Materialwissenschaft I	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-2	Grundlagen der Materialwissenschaft II	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	6	
MOMAT-3	Angewandte Materialwissenschaft I	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	6	
MOMAT-4	Angewandte Materialwissenschaft II	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	5	
MOMAT-5	Materialcharakterisierung	6	6	SU/Ü/Pr	Portfolioprüfung ²⁾	6	
MOMAT-6	Physik I	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	6	
MOMAT-7	Physik II	4				6	
MOMAT-7a	Thermodynamik der Werkstoffe		2	SU/Ü/Pr	mündIP 20 min		3
MOMAT-7b	Praktikum Physik		2	Pr	mündIP 20 min, erfolgreiche Bearbeitung der praktischen Versuche sowie deren testierte Dokumentation in Gruppenarbeit als Voraussetzung für die mündliche Prüfung		3
MOMAT-8	Chemie I	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	6	
MOMAT-9	Kosten- und Nachhaltigkeitscontrolling	4	4	SU/Ü	schrP 90 min	5	
MOMAT-10	Polymerwerkstoffe	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-11	Interdisziplinäres Technologie-Praktikum	4	4	Pr	Portfolioprüfung ²⁾	5	
MOMAT-12	Mathematik I	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	6	
MOMAT-13	Mathematik II	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-14	Informatik	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	6	
MOMAT-15	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	9	9	SU/Ü/Pr	schrP 120 min	9	
MOMAT-16	Konstruktionswerkstoffe	4		SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-16a	Konstruktionswerkstoffe		2	SU			
MOMAT-16b	Übung/Praktikum zu Konstruktionswerkstoffe		2	Ü/Pr			
MOMAT-17	Ressourceneffiziente Fertigung	4		SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-17a	Ressourceneffiziente Fertigung		2	SU			
MOMAT-17b	Übung/Praktikum zu Ressourceneffiziente Fertigung		2	Ü/Pr			
MOMAT-18	Nachhaltige Konstruktion	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-19	Betriebswirtschaftslehre	4	4	SU/Ü	schrP 90 min	5	
MOMAT-20	Materialkreisläufe und Nachhaltigkeit	4		SU/Ü/Pr	schrP 90 min	5	
MOMAT-20a	Nachhaltigkeitsmanagement		2	SU/Ü/Pr			
MOMAT-20b	Ressourcen, Rohstoffe und Kreisläufe		2	SU/Ü/Pr			

1	2	3a	3b	4	5	6a	6b
Nr.	Modul- / Teilmodulbezeichnung	SWS Modul	SWS Teil-modul	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min ¹⁾	ECTS Leistungspunkte Modul	Ge-wichtung
MOMAT-21	Englisch	4	4	SU/Ü	schrP 90 min	4	
MOMAT-22	Wahlpflichtmodul Moderne Fremdsprachen	2	2	SU/Ü	LN ¹⁾	2	
MOMAT-23	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	2	2	SU/Ü	LN ¹⁾	2	
Gesamt	Erstes bis viertes Studiensemester	105	105			120	

2. Fünftes (praktisches) Studiensemester

1	2	3a	3b	4	5	6a	6b
Nr.	Modul	SWS Modul	SWS Teil-modul	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min ¹⁾	ECTS Leistungspunkte Modul	Ge-wichtung
MOMAT-PR	Praxissemester	4				30	
MOMAT-PRa	Praxissemester			Praxissemester	TN, Praxisbericht 15 – 20 Seiten		24
MOMAT-PRb	Praxisseminar Modern Materials		2	SU/Ü/Pr	TN, Präsentation 15 -20 min mit Diskussion ³⁾		3
MOMAT-PRc	Interdisziplinäre Themen aus der Praxis		2	SU/Ü/Pr	TN, Präsentation 15 -20 min mit Diskussion ³⁾		3
Gesamt	Fünftes (praktisches) Studiensemester	4	4			30	

3. Sechstes und siebtes Studiensemester

1	2	3a	3b	4	5	6a	6b
Nr.	Modul	SWS Modul	SWS Teil-modul	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung Dauer in Min ¹⁾	ECTS Leistungspunkte Modul	Ge-wichtung
MOMAT-24	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	2	2	SU/Ü/Pr	LN ¹⁾	2	
MOMAT-25	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	2	2	SU/Ü/Pr	LN ¹⁾	2	
MOMAT-26	Hochleistungskeramik	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90	6	
MOMAT-27	Leichtbauwerkstoffe	4	4	SU/Ü/Pr	schrP 90	6	
MOMAT-28	Neue Werkstoffe	6	6	SU/Ü/Pr	schrP 120	6	
MOMAT-29	Produktinnovation	6	6	SU/Ü	schrP 90	6	
MOMAT-BA	Bachelorarbeit			BA	BA 50-100 Seiten 30 min Vortrag	12	
MOMAT-SP	Studienschwerpunkt ⁴⁾	14	14	Siehe Satzung SP-Module	Siehe Satzung SP-Module	20	
Gesamt	Sechstes u. siebtes Studiensemester	38	38			60	

¹⁾ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt. Sofern sich die Note aus mehreren Teilprüfungen bzw. endnotenbildenden Leistungsnachweisen ergibt, wird die Note aus dem arithmetischen Mittelwert aller Teilnoten ermittelt.

- 2) Das Portfolio setzt sich aus drei schriftlich zu erbringenden Teilleistungen in Form von Versuchsauswertungen sowie einer mündlichen Teilleistung zusammen. Die schriftlichen Teilleistungen sind zu bestimmten Fälligkeitsterminen in selbstgesteuerter Arbeit zu erbringen und sollen in Summe 30 Seiten nicht überschreiten, die mündliche Teilleistung hat einer Dauer von 20 Minuten. Die einzelnen Teilleistungen können sich gegenseitig ergänzen und ausgleichen. Die Fälligkeitstermine der schriftlichen Teilleistungen werden zu Beginn des Semesters und der Termin für die mündliche Teilleistung spätestens zwei Wochen vor dem Termin von der Dozentin bzw. dem Dozenten bekannt gegeben.
- 3) Teilnahme erforderlich aufgrund von Gruppenarbeit und Fachinhalten
- 4) Die Studienschwerpunkte werden in der separaten Satzung „Studienschwerpunkte für ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an der Technischen Hochschule Aschaffenburg“ festgelegt, die in der jeweils gültigen Fassung verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Jeder Student muss einen Studienschwerpunkt im Umfang von 14 SWS und 20 ECTS-Leistungspunkten belegen.

4. Erläuterung der Abkürzungen

BA	Bachelorarbeit
LN	Leistungsnachweis.
	Mögliche Varianten: Klausur 90 min
	mündliche Prüfung 20 min
	mündliche Präsentation 20 min
	Seminararbeit 10-15 Seiten
Pr	Praktikum
S	Seminar
schrP	Schriftliche Prüfung
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
WPF	Wahlpflichtfach
SP	Studienschwerpunkt